



Deutscher Bundestag

Sportausschuss

Ausschussdrucksache

20(5)315

Urteil BVerfG zum BKA-Gesetz

14. Oktober 2024

Auswirkungen des Urteils zum BKA-Gesetz auf die DGS

Inhaltsverzeichnis

Sachverhalt	2
Urteil des Bundesverfassungsgerichts	2
Auswertung	2
Auswirkungen auf die Datei Gewalttäter Sport	3

1. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer machten eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) geltend. Sie rügten zum einen die Ermächtigung des Bundeskriminalamts zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus, soweit diese eine Überwachung von Kontaktpersonen erlaubt (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 2 BKAG). Zum anderen rügten sie Regelungen zur Weiterverarbeitung bereits erhobener personenbezogener Daten im Informationssystem des Bundeskriminalamts und im polizeilichen Informationsverbund (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 BKAG; § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 3, § 29 BKAG) sowie zu polizeilichen Hinweisen (§ 16 Abs. 6 Nr. 2 auch i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 BKAG).

2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Gericht sah die Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf die Heimliche Überwachung von Kontaktpersonen und die Speicherung personenbezogener Daten von Beschuldigten im Informationsverbund als zulässig und begründet an. Im Übrigen hat es die Verfassungsbeschwerde als unzulässig oder unbegründet verworfen.

3. Auswertung

Eine umfassende Auswertung des 61seitigen und inhaltlich komplexen Urteils ist noch nicht abgeschlossen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts führt zu gesetzgeberischem Handlungsbedarf. Hierzu wird das BMI mit Blick auf die kurze Fortgeltungsfrist (31. Juli 2025) noch vor Ablauf diesen Jahres einen entsprechenden Vorschlag unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erarbeiten.

Obschon das Bundesverfassungsgericht in seinen Ausführungen hervorhob, dass die polizeiliche Praxis in vielen Fällen bereits den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspreche, wird das BMI dafür Sorge tragen, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Rechtsanwendung während der Fortgeltungsdauer eingehalten werden.

Das Urteil weist nach vorläufiger Einschätzung keine unmittelbaren Bezüge zum Sicherheitspaket auf: bei der automatisierten Datenanalyse geht es um eine Spezialbefugnis für die Weiterverarbeitung von Daten und beim biometrischen Internetabgleich um eine besondere Befugnis im digitalen Raum. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Gegensatz dazu im zugrunde liegenden Verfahren über die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Speicherung und Erhebung von Daten in speziellen Konstellationen entschieden: zum einen die Speicherung personenbezogener Daten von Beschuldigten im Informationsverbund und zu anderen die Befugnis zur Überwachung von Kontaktpersonen im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

4. Auswirkungen auf die Datei Gewalttäter Sport

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist künftig eine Speicherung personenbezogener Daten von Beschuldigten auf der Rechtsgrundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 29 BKAG erlaubt, wenn eine spezifische Negativprognose in der Weise gestellt worden ist, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Betroffenen eine strafrechtlich relevante Verbindung zu möglichen Straftaten aufweisen werden und gerade die gespeicherten Daten zu deren Verhütung und Verfolgung angemessen beitragen können. Zudem hat der Gesetzgeber angemessene Regelungen zur Speicherdauer zu schaffen. Die spezifischen Auswirkungen des Urteils, unter anderem auf die Datei „Gewalttäter Sport“, werden derzeit noch geprüft.